

Satzung des Zweckverbands „Volkshochschule Ammersee West“

Der Markt Dießen am Ammersee, die Gemeinde Eching am Ammersee, die Gemeinde Greifenberg, die Gemeinde Schondorf am Ammersee, die Gemeinde Utting am Ammersee und die Gemeinde Windach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende, mit Schreiben des Landratsamts Landsberg am Lech vom 12.04.2021 genehmigte

Verbandssatzung

PRÄAMBEL

Der Zweckverband Volkshochschule Ammersee West wird mit dem Ziel gegründet, Quantität und Qualität der kommunal verantworteten Erwachsenenbildung im Einzugsgebiet der Mitgliedsgemeinden nachhaltig und zukunftsfähig zu sichern, auszubauen und fortzuentwickeln.

Durch diese Zusammenarbeit wird die Erfüllung der Förderkriterien des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) vom 31.07.2018 und dessen ergänzender Verwaltungsvorschriften sowie der Förderrahmenbedingungen des Bayerischen Volkshochschulverbandes e.V., beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 20.04.2013, sichergestellt.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsstellung und Name des Verbandes

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Ammersee West“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Utting am Ammersee.
- 3) Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Landsberg am Lech.

§ 2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungskreis

- 1) Verbandsmitglieder sind der Markt Dießen am Ammersee und die Gemeinden Eching am Ammersee, Greifenberg, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach.
- 2) Dem Zweckverband können weitere Kommunen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beitreten.
- 3) Über den Beitritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Änderung der Verbandssatzung: Dies bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- 4) Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinden.

§ 3 Gegenstand und Aufgaben

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, gemeinsam eine Volkshochschule zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und fortzuentwickeln.
- 2) Durch die Zusammenarbeit im Zweckverband erfüllen die Verbandsgemeinden ihren Verfassungsauftrag (Art. 10 Abs. 4; Art. 83 Abs. 1; Art. 128 Abs. 1 und Art. 139 der Bayerischen Verfassung) und werden der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 7 und Art. 57) sowie dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG, Art. 1) vom 31.07.2018 gerecht.
- 3) Bildung, insbesondere Erwachsenenbildung, ist auch ein wirtschaftlicher Standortfaktor und schafft Zukunft. In diesem Geiste ist der Zweckverband für seine Verbandsgemeinden auch ein wesentlicher Aspekt des kommunalen Lebens und der kommunalen Zukunftssicherung.
- 4) Der Zweckverband ist in seiner Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden konfessionell und parteipolitisch unabhängig und allen Bevölkerungsschichten ohne Unterschied der Ethnie, Nationalität, Religion, des Geschlechts oder des Berufs zugänglich.
- 5) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation jeglichen Geschlechts zu beachten.
- 6) Zweck des Verbandes ist es, durch öffentlich verantwortete Angebote der beruflichen Qualifizierung, politischen Partizipation, sozialen Integration, ethischen Orientierung und kulturellen Identitätsfindung Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtzufinden. Sie fördert damit das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes. Die Volkshochschule bietet daher Hilfen an für das Lernen, für Orientierung und Urteilsbildung, für die Eigentätigkeit und zur Wahrnehmung von Selbstverantwortung und Mitverantwortung.
- 7) Der Verbandszweck der allgemeinen Persönlichkeitsbildung und der beruflich orientierten Weiterbildung wird insbesondere erfüllt durch Planung, Organisation und Durchführung von Lernangeboten in Form von Kursen, Lehrgängen, Tages-, Wochenend-, Wochen- und Kompaktseminaren sowie Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen und Sonderveranstaltungen in den Bereichen
 - 1) Gesellschaft, Gemeinschaft und Integration,
 - 2) Kunst und Gestalten,
 - 3) Gesundheit und körperliches Wohlbefinden,
 - 4) Sprachen und interkulturelle Verständigung,
 - 5) Beruf und Arbeitswelt,
 - 6) Grundbildung.
- 8) Der Zweckverband kann alle Aufgaben durchführen, die unmittelbar der Zweckerfüllung dienen.

§ 4 Zweck, Gemeinnützigkeit und Befugnisse

- 1) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Zweckverband erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Trägerschaft (Verbandsmitglieder gemäß § 2 der Satzung) erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile im Verhältnis des Umlegungsschlüssels zum Zeitpunkt der Auflösung (gemäß § 16 Abs. 6 der Satzung) und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung. Ansonsten finden Art. 46 bis 48 KommZG Anwendung. (Siehe auch § 17 dieser Satzung!)
- 6) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Sitzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.
- 7) Der Zweckverband ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e.V.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Verbandsorgane, Beiräte

- 1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung und
 - der Verbandsvorsitzende.
- 2) Als beratende Gremien können Beiräte gebildet werden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Als Verbandsräte gehören der Verbandsversammlung an:
 - a) die Ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden sowie
 - b) je vollendete 2.500 Einwohner
eine zusätzliche vom jeweiligen Verbandsmitglied zu bestimmende Person.
- 3) Für jeden Verbandsrat ist eine Stellvertretung namentlich zu benennen. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG bleibt unberührt.
- 4) Maßgebend für die den Gemeinden zustehende Anzahl der Sitze ist die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegte Einwohnerzahl.
- 5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung zwischen den Verbandsräten ist nicht zulässig.
- 6) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
Die Termine sind den Verbandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch bekannt zu geben.
- 2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch und muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
Ist noch kein Verbandsvorsitzender gewählt, beruft der Bürgermeister der Gemeinde Utting am Ammersee die Verbandsversammlung schriftlich ein.
- 3) Eine außerordentliche Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Zuständigkeit der Versammlung

- 1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlung wahrgenommen, sofern nicht nach dem Gesetz, nach dieser Verbandssatzung oder aufgrund besonderer Beschlüsse der Versammlung der Verbandsvorsitzende oder der Volkshochschul-Leiter selbstständig entscheidet.
- 2) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 2. die Entscheidung über die Errichtung, die Ausstattung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 3. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, der Honorar- und Gebührenordnung und von Verordnungen,
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Finanzplanung,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Entscheidung über die Bildung, Besetzung und Auflösung von Beiräten und Ausschüssen,
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsorgane,
 8. die Verabschiedung der Grundzüge des Programmangebots, der Ausrichtung und Fortentwicklung der Volkshochschule in struktureller und inhaltlicher Sicht,
 9. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes gemäß den Zuständigkeiten des Gemeinderates nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, sowie die Bestellung der Leitung der Volkshochschule,
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Erweiterung sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 9

Beschlüsse der Versammlung

- 1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- 2) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Versammlung kann eine weitere Stellvertretung vorsehen. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; sofern sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamts Mitglied der Versammlung sind, auf die Dauer dieses Amtes. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsmitgliedes aus.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzend vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, wie sie nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.
- 3) Beschäftigte des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsitzenden gemäß den Zuständigkeiten des Gemeinderates nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO eingestellt, eingruppiert und gekündigt.
- 4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- 5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem/seinen Stellvertreter/n und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

§ 12

Leitung der Volkshochschule – Geschäftsstelle und Außenstellen

- 1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Leiter der Volkshochschule, der zugleich als Geschäftsleitung des Zweckverbandes fungiert und an den Sitzungen des Zweckverbandes beratend teilnimmt.
- 2) Der Leiter der Volkshochschule führt die Geschäfte der Zweckverbands-Volkshochschule selbstständig, nach Maßgabe der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und entsprechend den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse dem Leiter der Volkshochschule in einer Dienstanweisung übertragen.
- 3) Für die Programm- und Angebotsgestaltung der Volkshochschule trägt der VHS-Leiter gegenüber der Verbandsversammlung die Verantwortung.
Zu diesen pädagogisch-organisatorischen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Aufstellung bzw. Zusammenführung der Lehr- und Lernangebote (Kurse u.a.),
 - die Auswahl und Verpflichtung der Kursleitenden, Referenten und Dozenten,
 - die langfristige Planung der gesamten Bildungs- und Lernberatungsarbeit,
 - die Organisation der Mitarbeiterfortbildung,
 - die Vorbereitung und Vermarktung der Bildungsangebote sowie
 - die Sicherstellung der Programmdurchführung.
- 4) Der Zweckverband unterhält eine Gemeinschaftsgeschäftsstelle, aufgeteilt auf die Geschäftsstellen Dießen am Ammersee und Utting am Ammersee.
- 5) Die Gemeinden stellen Räumlichkeiten für Veranstaltungen der Volkshochschule unentgeltlich zur Verfügung.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND FINANZIERUNG

§ 13

Anzuwendende Vorschriften und Geschäftsgebaren

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung erfolgt nach der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (KommHV-Kameralistik).

§ 14
Haushaltssatzung

- 1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung, bekannt.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen; der Umlagebedarf ist unverzüglich an die Verbandsgemeinden zu melden. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs – Umlage und Umlageverfahren

- 1) Für die Teilnahme an den VHS-Angeboten werden grundsätzlich Entgelte (Gebühren) erhoben. Die Kosten des Zweckverbandes bzw. seiner Geschäftsstelle, die durch Einnahmen und sonstige Zuwendungen nicht gedeckt sind, werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung durch die Verbandsgemeinde getragen: kommunale Mitfinanzierung.
- 2) Diese kommunale Mitfinanzierung wird durch ein anteiliges Umlageverfahren gedeckt, das das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden abbildet. Es gilt die letzte, jeweils zum 30. Juni durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl.
- 3) Umlagen werden erhoben
 - als einmalige Umlage zur Bildung eines Anfangskapitals zur Einrichtung, technischen Ausstattung und zur Liquiditätssicherung des Zweckverbandes: 2,50 € je Einwohner,
 - als laufende Umlagen zum Betrieb der Geschäftsstelle gemäß Haushaltssatzung und bei Bedarf
 - als zusätzliche einmalige gesonderte Investitionsumlage gemäß Haushaltssatzung.
- 4) Die konkrete Höhe der Umlage gesamt und pro Verbandsgemeinde ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzulegen.
Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur endgültigen Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Umlage erheben.
- 5) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Betriebskostenumlage oder Investitionsumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zu viel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenen Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des darauffolgenden Jahres gut. Ergibt sich dagegen ein Fehlbetrag (§ 23 KommHV-Kameralistik), weil der Bedarf an Umlagen höher gewesen ist, erhebt der Zweckverband Umlagen in Höhe des Fehlbetrages nach dem Umlageschlüssel für das betreffende Haushaltsjahr nach.
- 6) Die Umlagebeträge sind durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen: Umlagebescheid.
Aus dem Bescheid müssen die in den Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Bemessungsgrundlagen ersichtlich sein.

§ 16
Jahresrechnung / Rechnungsprüfung

- 1) Die Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuss, der von der Verbandsversammlung aus deren Mitte zu bilden ist, zu prüfen. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- 2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

IV. AUFLÖSUNG UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

Hierzu finden Art. 44 bis 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Anwendung.

§ 18

Funktionsbezeichnung

Zur leichteren Lesbarkeit werden in dieser Satzung für Funktions- und Personenbezeichnungen vorzugsweise Partizipien, Nominalisierungen und das generische Maskulinum verwendet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das Geschlecht der Person nicht relevant ist bzw. dass Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind.

§ 19

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.05.2020 außer Kraft.

Utting am Ammersee, den **27.04.2024**



Florian Hoffmann
Verbandsvorsitzender